

Bezirkshauptmannschaft

B r e g e n z

Bregenz, den 21.3.1962

Zl. III 38/62

Amt
der Vorarlberger Landesregierung

22. MRZ. 1962

Zahl

48/11

An alle
Gemeinden des politischen
Bezirktes

B r e g e n z

Betrifft: Bewilligung von öffentlichen Tanzunterhaltungen;
verbotene Tänze.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Abhaltung von öffentlichen Tanzunterhaltungen, LGBL.Nr.7/1929, sind Tänze, die geeignet sind, das Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, verboten.

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist der Auffassung, daß der in letzter Zeit aufgekommene Modetanz "Twist" geeignet ist, Ärgernis zu erregen und das Sittlichkeitsgefühl weiter Kreise der Bevölkerung zu verletzen.

Es wird daher von den Gemeinden erwartet, daß sie bei der Erteilung von Bewilligungen für Tanzunterhaltungen ausdrücklich auf die Bestimmung des § 5 des Tanzunterhaltungsgesetzes hinweisen und als Beispiel eines verbotenen Tanzes den "Twist" anführen.

Der Bezirkshauptmann:
Dr.Allgeuer e.h.

Nachrichtlich an:

- 1) das
✓ Amt der Vorarlberger Landesregierung
B r e g e n z
zur gefl.Kenntnisnahme
- 2) die
Bezirkshauptmannschaften
Bludenz und Feldkirch
zur gefl.Kenntnisnahme.

F.d.R.d.A.

W. B. B. B.

Bezirkshauptmannschaft
B l u d e n z

Zl.III - 124

Bludenz, den 24. 4. 1962

An alle
Gemeindeämter des politischen Bezirkes
B l u d e n z

Betrifft: Bewilligung von öffentlichen Tanzunterhaltungen;
verbotene Tänze

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Abhaltung von öffentlichen Tanzunterhaltungen, LGBI. Nr. 7/1929, sind Tänze, die geeignet sind, das Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, verboten.

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz ist der Auffassung, daß der in letzter Zeit aufgekommene Modetanz "Twist" geeignet ist, Ärgernis zu erregen und das Sittlichkeitsgefühl weiter Kreise der Bevölkerung zu verletzen.

Es wird daher von den Gemeinden erwartet, daß sie bei der Erteilung von Bewilligungen für Tanzunterhaltungen ausdrücklich auf die Bestimmung des § 5 des Tanzunterhaltungsgesetzes hinweisen und als Beispiel eines verbotenen Tanzes den "Twist" anführen.

Amt
der Vorarlberger Landesregierung

27. APR. 1962

Zahl 48/1

Der Bezirkshauptmann:

Nachrichtlich an:

1.) das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
in B r e g e n z

zur gefl. Kenntnisnahme;

2.) die
Bezirkshauptmannschaften
B r e g e n z und F e l d k i r c h

zur gefl. Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann: